BEILAGE 1 zum Mitteilungsblatt

18. Stück – 2018/19, 05.06.2019

Bericht

Universität Klagenfurt,
Klagenfurt am Wörthersee

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2018

pwc

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses 3

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 4

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss 4

3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO 4

3.3. Erteilte Auskünfte 4

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB 4

4. Bestätigungsvermerk 5

Anlagenverzeichnis

Anlage

Rechnungsabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2018 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 2

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018 3

Andere Anlagen

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 4

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse 5

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse 6

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse 7

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 8

PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Neuer Platz 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 507 905
Fax: +43 463 507 905-10
E-Mail: office.kaernten@at.pwc.com
www.pwc.at

An die
Mitglieder des Rektorats und
des Universitätsrats der
Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65 - 67
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2018

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Universitätsrats vom 28. Mai 2018 wurde uns der Auftrag erteilt, den Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt, Klagenfurt am Wörthersee, zum 31. Dezember 2018 zu prüfen und darüber in berufsüblicher Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002") i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Der Rechnungsabschluss zum Vorjahresstichtag wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Birgit Pscheider, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die für die Universitäten geltenden gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Gebarung der Universitäten dem Rechnungshof unterliegt (§ 15 Abs. 6 UG 2002).

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Catasta, StB Mag. Dr. Rudolf Krickl, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Birgit Pscheider, WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Mag. Jürgen Schauer, WP/StB Mag. Dietmar Stefan, StB Mag. Thomas Strobach, WP/StB Mag. Bettina Maria Szaurer, WP/StB Mag. Ute Unden-Schubert, WP/StB MMag. Frédéric Vilain, WP/StB Mag. Günter Wiltschek
Sitz der Gesellschaft: Klagenfurt; Firmenbuch: FN 94242 t, Landesgericht Klagenfurt; UID: ATU56985766; WT: 800510
"PwC" bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Universität erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Universität in Klagenfurt durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 8) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

3.3. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Universität. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Unternehmens und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt, Klagenfurt am Wörthersee, für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Rechnungsabschluss am 24. April 2018 abgegeben hat.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Ein Lagebericht wurde in Anwendung des § 16 Abs. 1 UG 2002 nicht erstellt.

Klagenfurt am Wörthersee, den 9. April 2019

PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

Mag. Dietmar Stefan
Wirtschaftsprüfer

Mag. Birgit Pscheider
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

pwc

Anlage 1

Bilanz

Universität Klagenfurt

zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	187.850,61	119.886,31
davon entgeltlich erworben	*187.850,61*	*119.886,31*
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.932.661,38	6.115.378,79
2. technische Anlagen und Maschinen	510.485,12	536.159,92
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	3.449.642,29	3.338.805,49
4. Sammlungen	1.396.535,53	1.372.309,16
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.609.530,04	3.040.196,32
6. Anlagen in Bau	469.649,58	339.143,76
	16.368.503,94	14.741.993,44
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	40.973,28	40.973,28
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	69.000,00
	40.973,28	109.973,28
	16.597.327,83	**14.971.853,03**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	59.575,46	44.878,25
2. noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	309.385,53	1.389.699,30
noch nicht abrechenbare Leistungen	*314.476,55*	*1.405.014,29*
Wertberichtigung zu noch nicht abrechenbaren Leistungen	*-5.091,02*	*-15.314,99*
	368.960,99	1.434.577,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	780.884,89	418.894,36
davon gemäß § 27 UG	*680.524,76*	*157.274,30*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.233.273,16	654.812,16
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*91.634,48*	*95.532,78*
davon § 27 UG	*876.528,79*	*421.535,32*
	2.014.158,05	1.073.706,52
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.230.315,15	28.401.694,59
davon zweckgewidmet Manfred-Gehring-Stiftung	*238.106,77*	*238.106,77*
	30.613.434,19	**30.909.978,66**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**264.011,22**	**241.231,97**
Summe Aktiva	**47.474.773,24**	**46.123.063,66**

Passiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Eigenkapital		
I. Eigenkapital		
Universitätskapital	2.998.259,73	2.998.259,73
davon gemäß § 27 UG	*336.978,88*	*336.978,88*
davon zweckgewidmet Manfred-Gehring-Stiftung	*226.661,67*	*226.661,67*
II. Rücklagen		
1. gebundene	0,00	58.000,00
III. Bilanzgewinn	8.533.344,75	9.004.338,99
davon Gewinnvortrag	*9.004.338,99*	*8.915.508,66*
	11.531.604,48	**12.060.598,72**
B. Investitionszuschüsse	**7.042.118,31**	**6.370.007,29**
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.967.260,00	3.860.717,22
davon gemäß § 27 UG	*49.999,57*	*96.666,89*
2. sonstige Rückstellungen	8.161.255,19	8.193.741,80
davon gemäß § 27 UG	*263.372,46*	*295.639,12*
	12.128.515,19	**12.054.459,02**
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen	463.149,45	1.650.760,35
davon von den Vorräten absetzbar	*265.579,04*	*1.339.406,21*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*463.149,45*	*1.650.760,35*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.279.440,86	1.159.065,42
davon gemäß § 27 UG	*35.657,83*	*177.518,00*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*1.279.440,86*	*1.159.065,42*
3. sonstige Verbindlichkeiten	7.267.020,75	2.779.098,92
davon aus Steuern	*706.045,53*	*685.902,37*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*1.496.345,34*	*1.441.567,65*
davon gemäß § 27 UG	*3.056.656,14*	*74.544,40*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*7.267.020,75*	*2.779.098,92*
	9.009.611,06	**5.588.924,69**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*9.009.611,06*	*5.588.924,69*
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**7.762.924,20**	**10.049.073,94**
davon gemäß § 27 UG	*5.143.687,24*	*4.912.477,78*
Summe Passiva	**47.474.773,24**	**46.123.063,66**

Gewinn- und Verlustrechnung

Universität Klagenfurt

1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	57.488.085,74	58.055.180,10
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	979.326,73	864.900,48
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	5.055.206,57	5.067.105,85
d) Erlöse aus universitärer Weiterbildungsleistung	1.081.746,91	1.642.980,30
e) Erlöse gemäß § 27 UG	6.704.515,54	5.662.345,73
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	1.455.406,71	1.458.407,82
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	1.700.966,39	1.650.724,49
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien	*794.656,54*	*952.561,79*
	74.465.254,59	**74.401.644,77**
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	**-1.082.106,68**	**-306.185,71**
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	5.317,56	2.862,30
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	140.298,69	156.700,91
c) übrige	286.147,73	289.265,30
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	*249.007,43*	*265.071,16*
	431.763,98	**448.828,51**
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	663.165,06	597.171,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	360.873,55	376.573,62
	1.024.038,61	**973.745,23**
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	45.576.624,42	45.357.353,33
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	*7.859.409,49*	*8.579.095,06*
b) Aufwendungen für externe Lehre	676.061,28	1.041.242,66
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	706.133,30	996.336,56
d) Aufwendungen für Altersversorgung	1.268.023,45	1.206.960,72
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	*44.118,03*	*45.230,71*
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	10.397.407,65	10.452.694,20
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	*1.853.757,27*	*2.025.116,38*
f) sonstige Sozialaufwendungen	52.636,50	64.409,06
	58.676.886,60	**59.118.996,53**
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	**3.189.733,73**	**2.822.049,31**

	2018 €	2017 €
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	200.456,84	99.230,91
b) übrige	11.052.198,66	11.359.831,46
	11.252.655,50	**11.459.062,37**
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätsergebnis)	**-328.402,55**	**170.434,13**
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	**10.921,26**	**25.528,91**
10. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	**0,00**	**13.922,34**
11. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	**207.670,00**	**216.033,40**
davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	*207.670,00*	*207.670,00*
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	**-196.748,74**	**-176.582,15**
13. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	**-525.151,29**	**-6.148,02**
14. Steuern vom Einkommen	**3.842,95**	**9.021,65**
15. Ergebnis nach Steuern	**-528.994,24**	**-15.169,67**
16. Jahresfehlbetrag	**-528.994,24**	**-15.169,67**
17. Auflösung von Rücklagen	**58.000,00**	**104.000,00**
18. Jahresverlust/-gewinn	**-470.994,24**	**88.830,33**
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	**9.004.338,99**	**8.915.508,66**
20. Bilanzgewinn	**8.533.344,75**	**9.004.338,99**

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2018

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) idgF. und der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) idgF., unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und der unternehmensspezifischen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß den Vorgaben der §§ 1, 2 und 3 Univ. RechnungsabschlussVO sowie den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung des Universitätsbetriebes ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Umrechnung der Aktiva und Passiva in Fremdwährungen erfolgte mit dem Devisenkurs des Entstehungstages oder zum Bilanzstichtag, soweit dies zur Wahrung des Niederst- bzw. Höchstwertprinzips erforderlich war. Zum Stichtag waren keine Aktiva oder Passiva in Fremdwährung im Bestand.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Aktiva

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage zu den Angaben und Erläuterungen).

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von € 187.850,61 (Vorjahr: € 119.886,31) werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 1-5 Jahren zugrunde gelegt.

Auf die Möglichkeit der Aktivierung von selbsterstelltem immateriellen Anlagevermögen gemäß § 5 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO wird verzichtet.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Vermögensgegenstände, die unentgeltlich der Universität zugewendet worden sind, wurden mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Abs 1 UGB bewertet und - soweit abnutzbar - entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern werden zugrunde gelegt:

	ND in Jahren
Mensagebäude	47
Gebäude USI-Nord	24
Software und Lizenzen	1-5
EDV-Anlagen	5
Investitionen in fremde Gebäude	10
Technische Anlagen und Maschinen	5-10
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6
Sammlungen	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-10

Die wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger werden gemäß § 7 Abs 2 Univ. RechnungsabschlussVO bewertet.

Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB wurden nicht verwendet.

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GwG) wurde im Sinne des § 13 EStG 1988 eine Vollabschreibung im Zugangsjahr unterstellt, sodass GWG in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden im Anlagenspiegel nicht gesondert ausgewiesen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind entsprechend dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert und bestehen neben einem Business-Geschäftsanteil der FAMILY OF POWER OF FAMILY SCE mit beschränkter Haftung, mit einem Buchwert von € 132,00, aus den Unternehmen:

	Stand 31.12.2018 EUR	Anteil %	Eigenkapital EUR	Jahres-fehlbetrag EUR
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B01, LG Klagenfurt, FN 223919v	10.500,00	30,00 %	646.984,78 (30.6.2018)	-122.280,17 (30.6.2018)
Lakeside Labs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B04b, LG Klagenfurt, FN 306905g	30.341,28	30,00 %	296.756,04 (31.12.2018)	-289.496,67 (31.12.2018)

	Stand 31.12.2017 EUR	Anteil %	Eigenkapital EUR	Jahres-fehlbetrag EUR
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B01, LG Klagenfurt, FN 223919v	10.500,00	30,00 %	602.114,95 (30.6.2017)	-293.743,77 (30.6.2017)
Lakeside Labs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B04b, LG Klagenfurt, FN 306905g	30.341,28	30,00 %	301.252,71 (31.12.2017)	-245.055,73 (31.12.2017)

Die Beteiligung an der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH ist mit den Anschaffungskosten ausgewiesen. Eine außerplanmäßige Abschreibung wurde nicht vorgenommen. Entsprechend der Finanzierungsvereinbarung vom 20.2.2018 leistet die Universität jährliche Zuschüsse in Höhe von € 72.670,00 an die build! Gründerzentrum Kärnten GmbH. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 17.12.2018 wurde der Bilanzstichtag von 30.6. auf 31.12. geändert.
Die Beteiligung an der Lakeside Labs GmbH ist mit den Anschaffungskosten ausgewiesen. Im Jahr 2018 wurde ein Betrag in der Höhe von € 135.000,00 als Basisfinanzierung gemäß Kauf- und Abtretungsvertrag vom 30.11.2017 überwiesen.

Die Universität Klagenfurt ist bei der "Fachhochschule Technikum Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung" mit einer einmaligen Zuwendung in Höhe von € 7.267,28 (entspricht ATS 100.000,00) im Jahr 2001 als Stifterin aufgetreten.

Umlaufvermögen

Vorräte

Betriebsmittel

Die Betriebsmittel sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen zu Herstellungskosten werden unter Berücksichtigung eventueller Wertminderungen mit dem beizulegenden Wert bewertet (verlustfreie Bewertung). Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden erstmals im Jahresabschluss 2016 auch angemessene Teile mittelbar zurechenbarer Fertigungsgemeinkosten berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes wurde das Niederstwertprinzip angemessen berücksichtigt; auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

Die Bestandsveränderung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter stellt sich wie folgt dar (in €):

Noch nicht abrechenbare Leistungen vor Wertberichtigung im Auftrag Dritter 31.12.2017	1.405.014,29
Wertberichtigung 2017	-15.314,99
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter 31.12.2017	1.389.699,30
Storno Wertberichtigung 2017	15.314,99
Bestandsveränderung noch nicht abrechenbarer Leistungen im Auftrag Dritter (ohne Wertbericht.)	-1.090.537,74
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter vor Wertberichtigung 31.12.2018	314.476,55
Wertberichtigung 2018	-5.091,02
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter 31.12.2018	309.385,53

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit 1 – 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
1. Forderungen aus Leistungen	780.884,89	780.884,89	0,00	0,00
Vorjahr	*418.894,36*	*418.894,36*	*0,00*	*0,00*
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.233.273,16	1.118.162,74	65.181,80	26.452,68
Vorjahr	*654.812,16*	*559.279,38*	*65.879,38*	*29.653,40*
Summe	2.014.158,05	1.899.047,63	65.181.,80	26.452,68
Vorjahr	*1.073.706,52*	*978.173,74*	*65.879,38*	*29.653,40*

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 1.083.886,46 (Vorjahr: € 527.471,27) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag 31.12.2018 zahlungswirksam werden.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind Leistungsabgrenzungen im Zusammenhang mit Forschungsförderungen in Höhe von € 826.528,79 (Vorjahr: € 421.535,32) enthalten. Die Bilanzierung dieser Abgrenzungspositionen erfolgt im Sinne einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen und betrifft die Förderprojekte, bei denen die bereits angefallenen und nach den Vereinbarungen als förderfähig erachteten Kosten während der Projektlaufzeit bisher noch nicht mit dem Fördergeber abgerechnet werden konnten.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag sind.

Passiva

Eigenkapital

Das Universitätskapital wurde mit dem Betrag zum Zeitpunkt der Ausgliederung per 1. Jänner 2004 angesetzt. Von der Möglichkeit einer Erhöhung bzw. Herabsetzung des Universitätskapitals wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Bilanzgewinn setzt sich aus dem Jahresergebnis und dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag zusammen.

Rücklagen

Die Rücklage aus dem Vorjahr in Höhe von € 58.000,00 stellte Mittel dar, die aufgrund von internen Budgetvereinbarungen bereits zugesagt, aber noch nicht verbraucht wurden und betrafen im Wesentlichen folgende Bereiche:

Leistungszusagen Fakultäten rund	0,00	TEUR	*(Vorjahr: 58 TEUR)*

Ab dem Stichtag 31.12.2016 erfolgten keine weiteren Zuweisungen. Die Auflösung der in der Vergangenheit gebildeten Rücklage erfolgte analog zur Verwendung der aufgrund interner Vereinbarungen zugewiesenen Budgetmittel. Mit dem Auslaufen der Leistungsperiode 2016 - 2018 wurde diese Rücklage aufgelöst.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse für den USI Neubau betrugen 2007 vom Land Kärnten € 100.000,00 und vom BMBWF € 146.070,17. Für den Umbau und die Generalsanierung des Vorstufengebäudes wurde vom BMBWF im Jahr 2008 ein Investitionszuschuss in Höhe von € 1.445.000,00 zur Verfügung gestellt. 2010 wurden für den Ausbau des technischen Fachbereiches (100 % der Anschaffungskosten) vom Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds weitere € 77.922,40 (seit 2005: € 1.924.199,76) gewährt. Aus den Mitteln des Zukunftsfonds des Landes Kärnten standen 2010 € 334.580,17 (seit 2009: 882.543,63) für Investitionen zur Verfügung.

Mit einem Teil der im Jahr 2018 zugewiesenen Hochschulraumstrukturmittel wurden EDV-Geräte im Wert von € 75.974,36 (Vorjahr: € 36.475,41) angeschafft.
Ein weiterer Betrag in der Höhe von € 355.000,00 (Vorjahr € 345.000,00) wurde vom BMBWF als Nachtrag zum Grundbudget zweckgewidmet für Investitionen im Zusammenhang mit der Sanierung des Mensagebäudes zur Verfügung gestellt und noch nicht verwendet.

Von der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) wurden im Jahr 2018 Anschaffungen in der Höhe von € 95.061,78 bezuschusst. Im Zuge der Generalsanierung des Hauptgebäudes und Nordtrakts wurde von der BIG ein Investitionskostenzuschuss in der Höhe von € 395.144,09 zugesagt und noch nicht ausgenützt.

Die Investitionskostenzuschüsse werden analog zur entsprechenden Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst. Von den gesamten Zuschüssen sind per 31.12.2018 € 7.042.118,31 noch nicht ertragswirksam aufgelöst.

	Wert 1.1.2018 in EUR	Zuweisung in EUR	Auflösung in EUR	Wert 31.12.2018 in EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	16.363,10	-2.727,20	13.635,90
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.715.555,15	0,00	-170.034,65	5.545.520,50
2. technische Anlagen und Maschinen	37.374,18	10.596,76	-28.989,59	18.981,35
3. Sammlungen	179.027,65	0,00	0,00	179.027,65
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.050,31	144.014,50	-47.255,99	189.808,82
II. Noch nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	345.000,00	750.144,09	0,00	1.095.144,09
SUMME Investitionsspiegel	**6.370.007,29**	**921.118,45**	**-249.007,43**	**7.042.118,31**

Die in den Sammlungen des **Robert-Musil-Instituts** enthaltenen Sachspenden in Höhe von € 153.277,65 (Vorjahr: € 153.277,65) wurden mit den fiktiven Anschaffungskosten bewertet und in gleicher Höhe ein Investitionszuschuss eingestellt. Sammlungen werden nicht abgeschrieben.

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung zum 31.12.2018 wurde das Teilwertverfahren mit einem Durchschnittszinssatz von 2,36 % angewendet (Vorjahr: 2,80 %).
Es wird eine jährliche Gehaltssteigerung von 2,8 % (Index, Biennalsprünge) sowie ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 5 % für Dienstnehmer Uni-KV vor Vollendung des 15. Dienstjahres berücksichtigt.

Die Summe der Rückstellungen für Abfertigungen beträgt per 31.12.2018 € 3.967.260,00 (Vorjahr: € 3.860.717,22).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Rückstellungen für Jubiläumsgelder	3.620.570,00	3.591.188,00
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	3.839.598,59	3.380.510,19
Studienurlaube	345.116,36	643.897,70
Sonst. RST < 100 TEUR	150.750,94	239.204,74
Gutstunden	173.231,45	180.018,63
Buchwertabgang Reorg-IFF	31.987,85	106.150,75
Drohverluste für Drittmittelprojekte	0,00	52.711,79
	8.161.255,19	8.193.681,80

1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben (Global- und Drittmittel) werden auf Basis der Bruttobezüge unter Einbeziehung der Nebenkosten ermittelt. Der bisherige Teiler bei den nicht konsumierten Urlauben wurde in Annäherung auf die tatsächliche Anwesenheitszeit von 21,67 auf 19 Tage herabgesetzt.

2) Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Für die Berechnung der Jubiläumsrückstellung wurde das Teilwertverfahren mit einem Durchschnittszinssatz von 2,36 % angewendet (Vorjahr: Rechnungszinssatz 2,8 %).
Es wird eine jährliche Gehaltssteigerung von 2,6 % (Index, Biennalsprünge) sowie ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 5 % für Dienstnehmer Uni-KV vor Vollendung des 15. Dienstjahres berücksichtigt.

Entsprechend der Bestimmungen des § 20c Abs 3 Gehaltsgesetz (GehG) können Beamte und gemäß § 22 VBG iVm § 15 GehG Vertragsbedienstete „aus einem anderen Grund" mit 65 Jahren in Pension gehen und erhalten nach 35 Dienstjahren das Jubiläumsgeld ausbezahlt. Die Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit wurde mit 100 % angesetzt.

3) Rückstellung für Studienurlaube

Mit 31.12.2009 wurde erstmals eine Rückstellung für die Möglichkeit gebildet, nach 7 Dienstjahren einen maximal sechsmonatigen Studienurlaub anzutreten (§ 33 KV). Als Beginn der 7-Jahresfrist wurde das Eintrittsdatum des jeweiligen Mitarbeiters oder der jeweiligen Mitarbeiterin herangezogen. Aus Sicht der Kommentare zum Kollektivvertrag beginnt jedoch die Frist mit Wirksamkeit des Kollektivvertrags für die jeweilige Person zu laufen, bei den Professoren und Professorinnen wird der tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend der Dienstantritt zugrunde gelegt. Dem Umstand, dass nicht sämtliche in Studienurlauben befindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu 100% durch Zukauf externer Lehrbeauftragter substituiert werden und nicht alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Studienurlaub in Anspruch nehmen, ist bis zum Rechnungsabschluss 2017 durch Berücksichtigung eines 25%-Abschlages vom Vollansatz Rechnung getragen worden. Aufgrund einer empirischen Untersuchung der Leistungsperiode 2016 - 2018 und der sich daraus ergebenden Beobachtung der diesem Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen, wurde im Abschlussjahr nunmehr ein Abschlag von 60 % angesetzt.

4) Rückstellung für Drohverluste

Die Rückstellung zur Abdeckung von Verlusten aus Drittmittelprojekten von 2017 in der Höhe von € 52.771,79 konnte aufgrund von Kompensationsmaßnahmen im Personalbereich aufgelöst werden.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen	463.149,45	463.149,45
Vorjahr	*1.650.760,35*	*1.650.760,35*
davon von den Vorräten absetzbar	265.579,04	265.579,04
Vorjahr	*1.339.406,21*	*1.339.406,21*
davon nicht von den Vorräten absetzbar	197.570,41	197.570,41
Vorjahr	*311.354,14*	*311.354,14*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.279.440,86	1.279.440,86
Vorjahr	*1.159.065,42*	*1.159.065,42*
3. sonstige Verbindlichkeiten	7.267.020,75	7.267.020,75
Vorjahr	*2.779.098,92*	*2.779.098,92*
davon aus Steuern	706.045,53	706.045,53
Vorjahr	*685.902,37*	*685.902,37*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.496.345,34	1.496.345,34
Vorjahr	*1.441.567,65*	*1.441.567,65*
Summe Verbindlichkeiten	9.009.611,06	9.009.611,06
Vorjahr	*5.588.924,69*	*5.588.924,69*

Dingliche Sicherheiten sind, wie im Vorjahr, nicht bestellt.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 463.149,45 (Vorjahr: € 1.650.760,35) handelt es sich um Anzahlungen für noch nicht abrechenbare Leistungen, wovon € 265.579,04 (Vorjahr: € 1.339.406,21) bereits verbrauchte Anzahlungen ("davon von den Vorräten absetzbar") und € 197.570,41 (Vorjahr: € 311.354,14) noch nicht verbrauchte Anzahlungen betreffen.

In den gesamten Verbindlichkeiten sind solche gemäß § 27 iHv € 3.555.663,42 (Vorjahr: € 1.902.822,75) enthalten, das entspricht zirka 7,49 % (Vorjahr: 4,13 %) der Bilanzsumme.

Der Saldo zum Stichtag 31.12.2018 beinhaltet im Vergleich zum Vorjahr zusätzlich Projektmittel in Höhe von € 2.461.314,38, die nach dem Stichtag an Projektpartner weiterzuleiten sind sowie einen Verrechnungssaldo in Höhe von € 2.264.064,68 betreffend den Reorganisationsprozess der Fakultät für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF).

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 2.541.641,69 (Vorjahr: € 2.309.777,54) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.
Im Sinne einer periodengerechten Darstellung von Aufwendungen und Erträgen wurden aus den im Globalbudget der Leistungsperiode 2016 - 2018 und den Hochschulraumstrukturmitteln 2017 - 2018 vereinnahmten Beträgen Abgrenzungen im Ausmaß von € 2.360.731,75 (Vorjahr: € 4.967.372,17) vorgenommen.

Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Drittmittel Forschungsförderung	3.280.103,25	3.505.845,57
Universitätslehrgänge	1.276.489,90	1.214.721,89
Vorhaben LV 16-18	982.521,00	1.632.493,80
Hochschulraumstrukturmittel	643.889,52	1.449.635,14
Stifungsprofessuren	515.999,20	0,00
vom Forschungsrat zugesagte Mittel	354.763,53	280.105,41
Studienbeiträge Einzahlungen Studierende	190.320,26	106.845,39
Sozialfonds	73.056,06	37.447,50
Weiterbildung (Konferenzen, Tagungen etc.)	71.094,89	87.411,26
USI Beiträge	68.184,95	62.378,60
Lorbeerkonto (Prämiensystem)	65.641,09	0,00
Kooperation ÖAW/CMC	31.715,28	50.246,34
Förder-/Leistungsstipendien	31.298,11	31.167,76
Doktoratskolleg Mathematik	0,00	84.273,06
Aktivitäten Alpen Adria	0,00	69.500,00
Drittmittel Institut Palliative Care und Organisationsethik	0,00	104.499,06
Studienbeitragsersätze	0,00	31.824,48
Globalbudget 3 Jahresverteilung	0,00	1.025.500,00
Kostenerhöhung aufgrund verspäteter Berufungen	0,00	115.200,00
Passive Rechnungsabgrenzung < 30.000,00	177.847,16	159.978,68
	7.762.924,20	10.049.073,94

In der passiven Rechnungsabgrenzung sind Abgrenzungen von Projekten der Forschungsförderung („subventionierte Forschung") ausgewiesen, soweit bei den einzelnen Projekten bis zum Bilanzstichtag ein Einnahmenüberhang besteht.

Erläuterung der Haftungsverhältnisse:

	Gesamtbetrag EUR
Eventualverbindlichkeiten	179.682,52
Vorjahr	146.961,65

Die Eventualverbindlichkeiten setzen sich aus Bankgarantien (Kautionen für gemietete Gebäudeflächen) in der Höhe von € 179.682,52 zusammen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2018 wurden Umsatzerlöse iHv € 74.465.254,59 (Vorjahr: € 74.401.644,77) erzielt. € 57.488.085,74 (Vorjahr: € 58.055.180,10) entfallen auf Globalbudgetzuweisungen des Bundes.

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen sind Beiträge für Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von € 479.067,92 (Vorjahr: € 454.446,31) enthalten.

Sonstige übrige betriebliche Aufwendungen

	2018 EUR	2017 EUR
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	559.027,40	571.179,17
Instandhaltungen Gebäude	413.796,55	348.122,17
Betriebskosten Gebäude	843.017,07	939.814,69
Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	1.211.946,64	1.022.034,80
Reiseaufwendungen und Spesen	1.221.283,85	1.179.525,29
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax, etc.)	286.595,58	385.540,16
Mieten Gebäude	2.625.461,78	3.166.502,04
Sonstige Miet-, Leasing-, Lizenzgebühren	714.207,36	585.202,04
Leihpersonal und Werkverträge	163.157,59	128.984,92
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	971.837,82	912.332,96
diverse betriebliche Aufwendungen	2.041.867,02	2.120.593,22
	11.052.198,66	11.359.831,46

Sonstige Angaben

Im Abschlussjahr wurden keine derivativen Finanzinstrumente iSd. § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs 2 UGB eingesetzt.

Es wurden keine wesentlichen Geschäfte gem. § 238 Abs 1 Z 10 UGB getätigt, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

Nach dem 31.12.2018 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die einen Einfluss auf die Gewinn-und Verlustrechnung oder die Bilanz gehabt hätten.

Im Rechnungsjahr gab es keine wesentlichen zu marktunüblichen Bedingungen getätigte Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen iSd. § 238 Abs 1 Z 12 UGB.

In diesem Geschäftsjahr entstanden nachstehend angeführte Aufwendungen für den Abschlussprüfer.

Prüfungsleistung	€	20.400,00	(Vorjahr: €	21.600,00)
Sonstige Leistungen	€	0,00	(Vorjahr: €	4.746,24)

Frühwarnbericht

Nach § 16 Univ. RechnungsabschlussVO hat das Rektorat einen Frühwarnbericht aufzustellen, wenn in der nach § 2 Univ. RechnungsabschlussVO aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird und entweder die Eigenmittelquote weniger als 8 vH oder der Mobilitätsgrad weniger als 100 vH beträgt.

Die Kennzahlen gemäß § 16 Univ. RechnungsabschlussVO weisen folgende Werte auf:

Jahresfehlbetrag per 31.12.2018:	€ -528.994,24	*€ -15.169,67 (31.12.2017)*
Eigenmittelquote gem. § 16 Abs 2:	39,34 %	*41,15 % (31.12.2017)*
Mobilitätsgrad gem. § 16 Abs 3:	146,82 %	*158,47 % (31.12.2017)*

Die Berechnungen der Kennzahlen wurden gemäß § 16 Abs 2 und 3 Univ. RechnungsabschlussVO durchgeführt.
Die Darstellung der obigen Kennzahlen ergibt, dass kein Frühwarnbericht zu erstellen ist.

Angabe gemäß § 40 Abs 2 UG 2002

UNIVERSITÄTSSPORTINSTITUT

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Erlöse des USI	1.645.134,88	1.481.910,04
- nicht ausgeschöpftes Budget aus Vorperioden	-279.295,68	-209.110,58
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-1.193.098,40	-1.228.927,61
Ergebnis	172.740,80	43.871,85

Angabe gemäß § 12 RA-VO

Die Ergebnisse aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG wurden gemäß § 12 Abs 4 Univ. RechnungsabschlussVO ermittelt.

Ergebnisse aus Tätigkeiten gemäß § 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Erlöse aus § 27-Tätigkeiten	6.704.515,54	5.662.345,73
Sonst. Erlöse und Erträge aus Finanzmitteln	142.226,90	213.210,11
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-6.134.758,93	-5.861.882,51
Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 27 (GuV)	711.983,51	13.673,33

Im Ergebnis 2018 sind interne Umbuchungen in der Höhe von € 72.308,30 (Vorjahr: € 55.700,88) aus dem Weiterbildungsbereich enthalten.

Ergebnisse aus Tätigkeiten gemäß § 26 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG	31.12.2018 EUR	1.12.2017 EUR
Kostenersätze gem. § 26	1.455.406,71	1.458.407,82
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-1.452.276,08	-1.456.675,15
Ergebnis	3.130,63	1.732,67

Das Ergebnis gemäß § 26 UG beträgt € 3.130,63 (Vorjahr: € 1.732,67).

Ergebnisse aus Universitätslehrgängen

Ergebnis aus Universitätslehrgängen	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Erlöse aus Lehrgängen	1.066.353,41	1.627.447,80
Sonstige Erlöse und Erträge aus Finanzmitteln	689,01	1.025,39
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-1.329.718,67	-1.739.259,42
Ergebnis aus der Tätigkeit von Lehrgängen	-262.676,25	-110.786,23

Die interne Kostenrechnung zeigt, dass der Bereich Universitätslehrgänge über die gesamte Laufzeit der Lehrgänge ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet und keine finanziellen Risiken aus dem Bereich der Weiterbildung zu erwarten sind. Die liquiden Mittel belaufen sich zum Stichtag 31.12.2018 auf € 1.456.952,42 (Vorjahr: € 1.706.328,77).

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen gegenüber Dritten bestehen

Unter den Sammlungen ist der literarische **Nachlass nach Sir Karl Popper** enthalten, an dem ideelles Miteigentum der Universität Klagenfurt zusammen mit dem Land Kärnten besteht. Der ideelle Anteil der Universität Klagenfurt beträgt rund 55 %, der Buchwert € 638.367,00 (Vorjahr: € 638.367,00).
Dieser Nachlass unterliegt einem Veräußerungsverbot.

Die Sammlungen des **Robert-Musil-Instituts** werden zu Anschaffungskosten bewertet und sind mit einem Buchwert in Höhe von € 582.261,70 (Vorjahr: € 568.581,70) ausgewiesen, davon Sachspenden: € 153.277,65.

Finanzielle Verpflichtungen der Universität Klagenfurt aus der Nutzung von im Rechnungsabschluss nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen

Jahr	Euro (in Tsd.)	Vorjahr	Euro (in Tsd.)
2019	3.377	2018	3.569
2020	3.478	2019	3.677
2021	3.582	2020	3.787
2022	3.690	2021	3.900
2023	3.801	2022	4.018
	17.928		18.951

Im Wesentlichen handelt es sich um Gebäudemieten (inkl. Betriebskosten).

Angabe der Bezüge des Rektorats und des Universitätsrates gemäß § 11 Z 7 RA-VO

	2018 EUR	2017 EUR
Bezüge Rektorat (Bruttogehälter inkl. Dienstgeberanteil)	721.687,00	695.422,00
Bezüge Universitätsrat	38.384,00	23.643,00
	760.071,00	719.065,00

An die Mitglieder des Rektorats sowie des Universitätsrates wurden gem. §11 Z 7 lit c RA-VO keine Vorschüsse ausbezahlt bzw. keine Kredite vergeben.

Universität Klagenfurt

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterübersicht per 31.12.2018

Personalkategorien	Köpfe			Jahresvollzeitäquivalente		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliche und künstlerisches Personal gesamt[1]	553	537	1.090	210,90	234,70	445,60
Professore/inn/en[2]	21	53	74	18,70	49,30	68,00
Äquivalente[3]	28	43	71	25,10	40,40	65,50
Dozent/inn/en[4]	8	17	25	8,00	16,50	24,50
Assoziierte Professor/inn/en[5]	20	26	46	17,10	23,90	41,00
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen[6]	504	441	945	167,10	145,00	312,00
darunter Assistenzprofessor/inn/en[7]	9	5	14	9,00	6,90	15,90
darunter Universitätsassisten/inn/en auf Laufbahnstellen[8]	3	0	3	1,70	0,00	1,70
darunter über F&E- Projekte dirittfinazierte Mitarbeiter/innen[9]	51	75	126	25,70	36,30	62,00
Allgemeines Personal gesamt [10]	343	149	492	222,00	99,90	321,90
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal[11]	18	10	28	9,90	4,20	14,10
Insgesamt[12]	896	686	1.582	432,90	334,50	767,50

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt.

1 Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 81 bis 84 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
2 Verwendungen 11, 12 und 81 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
3 Verwendungen 14, und 82 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
4 Verwendung 14 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
5 Verwendung 82 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
6 Verwendung 16,17,18,21,23,24,25,26,27,28,30,83,84 gemäß Z.2.6 der Anlage 1 BidokVUni
7 Verwendungen 83 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
8 Verwendung 28 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
9 Verwendung 24 und 25 gemäß Z 2.6. der Anlage 1 BidokVUni.
10 Verwendung 40 bis 70 gemäß Z 2.6. der Anlage 1 BidokVUni.
11.Verwendung 64 gemäß Z 2.6. der Anlage 1 BidokVUni.
12 Alle Verwendungen gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.

Universität Klagenfurt

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterübersicht per 31.12.2017

	Köpfe			Jahresvollzeitäquivalente		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt[1]	561	537	**1.098**	213,60	243,00	**456,60**
Professor/inn/en[2]	22	51	**73**	22,20	48,10	**70,30**
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen[3]	539	486	**1.025**	191,40	194,90	**386,30**
darunter Dozent/inn/en[4]	9	21	**30**	9,00	20,50	**29,50**
darunter Assoziierte Professor/inn/en[5]	23	24	**47**	19,30	23,50	**42,80**
darunter Assistenzprofessor/inn/en[6]	11	10	**21**	8,80	11,70	**20,50**
darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter/innen[7]	72	73	**145**	33,20	38,70	**71,90**
Allgemeines Personal gesamt[8]	337	150	**487**	229,30	100,60	**329,90**
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal[9]	17	6	**23**	10,50	2,90	**13,40**
Insgesamt[10]	898	687	**1.585**	442,90	343,60	**786,50**

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt.

1 Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21,24, 25, 26, 27, 30, 81 bis 84 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
2 Verwendungen 11, 12 und 81 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
3 Verwendungen 14, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 27, 30, 82 bis 84 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
4 Verwendung 14 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
5 Verwendung 82 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
6 Verwendung 83 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
7 Verwendungen 24, 25 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
8 Verwendungen 23, 40 bis 70 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
9 Verwendung 64 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.
10 Alle Verwendungen gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni.

Organe

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat.

Universitäsrat: aktuelle Funktionsperiode Beginn 01.3.2018 - Ende 28.2.2023

Mag. Werner Wutscher
Vorsitzender

Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Gabriele Anderst-Kotsis
Stellvertretende Vorsitzende

Univ.Prof.in Doz.in Mag.a Dr.in Brigitta Busch
em. O. Univ.-Prof. DDr. Hermann Kopetz
Mag.a Gundel Perschler
Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Prim. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd Stöckl

Universitätsrat: Funktionsperiode Beginn 1.3.2013 - Ende 28.2.2018

Univ. Prof. Dr. Robert Rebhan † 30.1.2018
Vorsitzender

Dkffr. Dr.in Edith Kitzmantel
Stellvertretende Vorsitzende

Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Gabriele Anderst-Kotsis
Mag.a Susanne Kißlinger
Prof.in Dr.in Kristina Reiss
Dipl.-Ing. Siegfried Spanz
Dr.in Sigrid Wadauer

Universität Klagenfurt

Rektorat:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Vitouch
Rektor

Univ.-Prof.in Dr. Friederike Wall
Vizerektorin für Forschung

Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
Vizerektor für Personal

Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Doris Hattenberger
Vizerektorin für Lehre

Senat: Funktionsperiode Beginn 1.10.2016 - Ende 30.9.2019

Ao.Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Larissa Krainer
Vorsitzende

Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin
Stellvertretender Vorsitzender

Assoc. Prof. DI Dr. Mathias Lux
Stellvertretender Vorsitzender

Personengruppe der Professor/inn/en

Univ.-Prof. Dr. Daniel Barben
Univ.-Prof.in Dr.in Anke Bosse
Univ.-Prof. DI Dr. Johann Eder
Univ.-Prof. DI Dr. Wilfried Elmenreich
Univ.-Prof. Dr. Jörg Helbig, M.A.
Univ.-Prof. DI Dr. Hermann Hellwagner
Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Sabine Barbara Kanduth-Kristen, LL.M.
Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin
Univ.-Prof.in Dr.in Ulrike Krieg-Holz* (Beginn: 1.3.2018)
Univ.-Prof.in Ing.in Mag.a Dr.in Verena Winiwarter* (Ende: 28.2.2018)
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Nadvornik
Univ.-Prof. Dr. Christian Pötzsche
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Rauch
Univ.-Prof. Dr. Ralf Terlutter

Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

Univ.-Ass. Jasmin Donlic, MA. B.A, BSc
Assoc. Prof. DI Dr. Mathias Lux
Ao.Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Larissa Krainer
VAss.in Mag.a Dr.in. Doris Moser* (Ende 15.5.2018)
Assoc.-Prof. Mag. Dr. René Reinhold Schallegger
Ass.-Prof. Mag. Dr. Michael Wieser
Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Weiß* (Beginn 15.5.2018)

Universität Klagenfurt

Personengruppe der Studierenden

Sona Johanna Gazer, BSc
Julien Herter-Courbon, BSc
Ervin Hurkarevic
Lino Kupper* (Beginn 15.10.2018)
Marie-Christine Ledl* (Beginn: 17.3.2018 Ende: 15.7.2018)
Sabrina Schreilechner, BSc MSc* (Ende:16.3.2018)
Sinan Tepe
Stephan Trautner BSc* (Ende 15.10.2018)
Luisa Wirth B.Sc.* (Beginn: 16.7.2018)

Personengruppe der allgemeinen Bediensteten

ADir. Siegfried Susitz

Universität Klagenfurt

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. April 2019

Das Rektorat

Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Vitouch
Rektor

Univ.-Prof.in Dr. Friederike Wall
Vizerektorin für Forschung

Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
Vizerektor für Personal

Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Doris Hattenberger
Vizerektorin für Lehre

Anlage 3/Beilage

ANLAGENSPIEGEL

zum 31.12.2018

Universität Klagenfurt

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2018	Stand 1.1.2018	Abschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 1.1.2018	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	797.512,05	145.372,83	16.707,75	0,00	926.177,13	677.625,74	75.235,86	14.535,08	738.326,52	119.886,31	187.850,61
davon entgeltlich erworben	797.512,05	145.372,83	16.707,75	0,00	926.177,13	677.625,74	75.235,86	14.535,08	738.326,52	119.886,31	187.850,61
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	7.490.116,49	5.883,75	0,00	0,00	7.496.000,24	1.374.737,70	188.601,18	0,00	1.563.338,88	6.115.378,79	5.932.661,38
2. technische Anlagen und Maschinen	1.846.695,09	123.331,59	24.651,59	26.391,13	1.971.766,22	1.310.535,17	173.592,84	22.847,01	1.461.281,10	536.159,92	510.485,12
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	15.018.881,78	1.189.334,03	0,00	0,00	16.208.015,81	11.679.876,29	1.078.497,23	0,00	12.758.373,52	3.338.805,49	3.449.642,29
4. Sammlungen	1.372.309,16	24.226,37	0,00	0,00	1.396.535,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.372.309,16	1.396.535,53
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.403.563,59	2.980.650,77	189.111,83	281.147,03	14.476.249,56	8.363.367,27	1.673.806,54	170.454,29	9.866.719,52	3.040.196,32	4.609.530,04
6. Anlagen in Bau	339.143,76	498.376,70	60.332,72	-307.538,18	469.649,56	0,00	0,00	0,00	0,00	339.143,76	469.649,56
	37.470.608,87	4.821.803,21	274.096,14	0,00	42.018.216,94	22.728.516,43	3.114.497,87	193.301,30	25.649.713,00	14.741.993,44	16.368.503,94
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	40.973,28	0,00	0,00	0,00	40.973,28	0,00	0,00	0,00	0,00	40.973,28	40.973,28
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	69.414,00	0,00	69.414,00	0,00	0,00	414,00	0,00	414,00	0,00	69.000,00	0,00
	110.387,28	0,00	69.414,00	0,00	40.973,28	414,00	0,00	414,00	0,00	109.973,28	40.973,28
SUMME ANLAGENSPIEGEL	**38.378.469,20**	**4.987.176,04**	**380.217,89**	**0,00**	**42.986.367,36**	**23.406.556,17**	**3.189.733,73**	**208.260,38**	**26.388.039,52**	**14.971.853,03**	**16.597.327,83**

Anlage 4

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Erläuterung Vermögenslage:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
AKTIVA					
immaterielle Vermögensgegenstände	188	0,4	120	0,3	68
Sachanlagen	16.368	34,5	14.742	32,0	1.626
Finanzanlagen	41	0,1	110	0,2	-69
Anlagevermögen	16.597	35,0	14.972	32,5	1.625
langfristige Forderungen	92	0,2	95	0,2	-3
Vorräte	369	0,8	1.434	3,1	-1.065
Forderungen aus Leistungen	781	1,6	419	0,9	362
sonstige Forderungen + RAP	1.405	2,9	801	1,7	604
flüssige Mittel	28.230	59,5	28.402	61,6	-172
Umlaufvermögen + RAP	30.785	64,8	31.056	67,3	-271
Summe Aktiva	47.474	100,0	46.123	100,0	1.351
PASSIVA					
Universitätskapital	2.998	6,3	2.998	6,5	0
Rücklagen	0	0,0	58	0,1	-58
Bilanzgewinn	8.534	18,0	9.004	19,5	-470
Eigenkapital	11.532	24,3	12.060	26,1	-528
Investitionszuschüsse	7.042	14,8	6.370	13,8	672
Summe Eigenmittel im wirtschaftlichen Sinn	18.574	39,1	18.430	40,0	144
Rückstellungen für Abfertigungen	3.967	8,4	3.861	8,4	106
sonstige langfristige Rückstellungen	3.966	8,3	4.235	9,2	-269
langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0
langfristiges Fremdkapital	7.933	16,7	8.096	17,6	-163
sonstige Rückstellungen	4.195	8,8	3.959	8,6	236
erhaltene Anzahlungn	463	1,0	1.651	3,6	-1.188
Lieferantenverbindlichkeiten	1.279	2,7	1.159	2,5	120
sonstige Verbindlichkeiten	7.267	15,3	2.779	6,0	4.488
PRAP	7.763	16,4	10.049	21,8	-2.286
übriges Fremdkapital	20.967	44,2	19.597	42,5	1.370
Fremdkapital insgesamt	28.900	60,9	27.693	60,0	1.207
Summe Passiva	47.474	100,0	46.123	100,0	1.351

Im Rechnungsjahr 2018 ist das **Sachanlagevermögen** von EUR 14,7 Mio. auf EUR 16,4 Mio. gestiegen. Die Zugänge sind im Wesentlichen auf den Umbau der Hörsäle 1 bis 4 und der damit verbundenen Multimediaausstattung zurückzuführen. Im **Finanzanlagevermögen** wurde die Wandelschuldverschreibung verkauft.

Die in den **Vorräten** ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen sind um TEUR 1.080 auf TEUR 309 gesunken. Gleichzeitig ist es zu einem Rückgang der **erhaltenen Anzahlungen** auf Projekte von TEUR 1.651 auf TEUR 463 gekommen.

Die **sonstigen Forderungen** haben sich von TEUR 655 auf TEUR 1.233 erhöht, wobei sich insbesondere die Forderungen aus der Forschungsförderung von TEUR 422 auf TEUR 827 erhöht haben.

Die **Sozialrückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder, noch nicht konsumierte Urlaube)** sind von TEUR 10.833 auf TEUR 11.428 gestiegen, wobei die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube** von TEUR 3.381 auf TEUR 3.840 gestiegen ist. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Änderung des Berechnungsteilers zurückzuführen. Anstatt des steuerlichen Teilers wurde erstmals der betriebswirtschaftliche Teiler angewendet. Weiters ist die **Rückstellung für Studienurlaube** von TEUR 644 auf TEUR 345 gesunken, da auf Grund erweiterter Erfahrungswerte aus der Vergangenheit die Berechnungsmethodik angepasst wurde.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind insbesondere aufgrund der Übertragung von Mitarbeitern und gleichzeitiger Übertragung des anteiligen Globalbudgets an die Universität für Bodenkultur gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Universität für Bodenkultur aus der Übertragung des Globalbudgets sowie von Drittmitteln beträgt EUR 2,3 Mio. Weiters gibt es ein EU-Projekt, bei dem die Universität Mittel an andere Projektpartner weiterleiten muss. Daraus ergibt sich eine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 2,5 Mio.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** ist von EUR 10 Mio. auf EUR 7,8 Mio. gesunken. Die Abgrenzung für Vorhaben aus der auslaufenden Leistungsperiode 2016 - 2018 sowie für Hochschulraumstrukturmittel 2017 - 2018 haben sich insgesamt um rd. EUR 1,5 Mio. verringert. Die Abgrenzung für die Forschungsförderung hat sich auch um TEUR 226 auf EUR 3,3 Mio. verringert.

Erläuterung Ertragslage:

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	74.465	100,0	74.402	100,0	63	0,08
Bestandsveränderung	-1.082	-1,5	-306	-0,4	-776	253,59
Betriebsleistung	73.383	98,5	74.096	99,6	-713	-0,96
Material- und Leistungsaufwand	-1.024	-1,3	-974	-1,3	-50	5,13
Bruttoergebnis	72.359	97,2	73.122	98,3	-763	-1,04
sonstige betriebliche Erträge	432	0,6	449	0,6	-17	-3,79
Personalaufwand	-58.677	-78,8	-59.119	-79,5	442	-0,75
Abschreibungen	-3.190	-4,3	-2.822	-3,8	-368	13,04
sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.252	-15,1	-11.459	-15,4	207	-1,81
Universitätsergebnis	-328	-0,4	171	0,2	-499	-291,81
Finanzergebnis	-197	-0,3	-177	-0,2	-20	11,30
Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	-525	-0,7	-6	0,0	-519	-
Steuern vom Einkommen	-4	0,0	-9	0,0	5	-55,56
Jahresfehlbetrag	-529	-0,7	-15	0,0	-514	-
Veränderung Rücklagen	58	0,1	104	0,1	-46	-44,23
Jahresverlust/-gewinn	-471	-0,6	89	0,1	-560	-629,21
Gewinnvortrag	9.004	12,1	8.916	12,0	88	0,99
Bilanzgewinn	8.533	11,5	9.005	12,1	-472	-5,24

Die **Umsatzerlöse** betragen im Rechnungsjahr 2018 rd. EUR 74,5 Mio. Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ist aufgrund der Endabrechnung von Projekten und somit niedrigeren noch nicht abrechenbaren Leistungen mit rd. EUR 1,1 Mio. negativ. Insgesamt ergibt sich im Jahr 2018 eine gegenüber dem Vorjahr leicht reduzierte **Betriebsleistung** von EUR 73,4 Mio.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betragen im Rechnungsjahr 2018 rd. TEUR 432 und setzen sich im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen i.H.v. rd. TEUR 140 und Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen i.H.v. rd. TEUR 249 zusammen.

Die **Personalaufwendungen** sind von EUR 59,1 Mio. auf EUR 58,7 Mio. gesunken. Die Reduktion ist im Wesentlichen auf die niedrigeren Aufwendungen für die externe Lehre zurückzuführen. Die Mitarbeiteranzahl ist sowohl nach Köpfen wie auch Jahresvollzeitäquivalenten leicht zurückgegangen.

Die **Abschreibungen** haben sich aufgrund der Investitionen um TEUR 368 auf EUR 3,2 Mio. erhöht.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich leicht von EUR 11,4 Mio. auf EUR 11,1 Mio. reduziert. Die Reduktion ist insbesondere auf die geringeren Objektmieten aufgrund der Übertragung von Objekten an die Universität für Bodenkultur zurückzuführen. Die übrigen Aufwendungen sind auf ähnlichem Niveau wie 2017.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit** ist im Rechnungsjahr 2018 mit rd. TEUR -525 negativ.

Finanzlage:

		2018 TEUR	2017 TEUR
1.	Ergebnis vor Steuern	-525	-6
2. +/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	3.190	2.822
3. -/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	16	-7
4. +/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	-249	-265
5.	**Geldfluss aus dem Ergebnis**	**2.432**	**2.544**
6. -/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	7	420
7. +/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	74	879
8. +/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.134	115
9.	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.647	3.958
10. -	Zahlung für Ertragsteuern	-4	-9
11.	**Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	3.643	3.949
12. +	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	162	1.099
13. +	Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	69	0
14. -	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-4.046	-2.483
15.	**Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit**	-3.815	-1.384
16.	**Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	0	0
17.	**zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 11, 15 und 16)**	-172	2.565
18. +	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	28.402	25.837
19.	**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**	28.230	28.402

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und forschungsleitender akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.

Die Universität ist gemäß § 4 UG 2002 **eine juristische Person des öffentlichen Rechts**.

Eine Einreichung des Rechnungsabschlusses zum **Firmenbuch** sowie die **Veröffentlichung** in der Wiener Zeitung ist im UG 2002 nicht vorgesehen. Gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 hat jede Universität ein **Mitteilungsblatt** herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

a) Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;

b) Eröffnungsbilanz sowie Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht und Wissensbilanz;

c) Verordnung und Geschäftsordnung von Organen sowie Richtlinien der Leitungsorgane;

d) Curricula;

e) Von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventen von Universitätslehrgängen;

f) Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;

g) Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen sowie Ausschreibungen von Stellen und Leitungsfunktionen;

h) Mitglieder der Leitungsorgane;

i) Verleihung von Lehrbefugnissen sowie Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;

j) Verwendung der Studienbeiträge;

Das **Rechnungsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat. Die Zusammensetzung des Universitätsrats und des Rektorats sind in den Angaben und Erläuterungen angegeben. Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig. Die Aufgaben der obersten Organe sind in den §§ 21 ff UG 2002 geregelt.

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Universitäten unterliegen gem. §§ 9 und 45 UG 2002 der **Aufsicht** des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Die vom Rektorat zu führende Gebarung der Universität Klagenfurt unterliegt gemäß § 15 UG 2002 der Prüfung durch den Rechnungshof.

Das **Einbringungsvermögen** der Universität betrug zum 1. Jänner 2004 EUR 2.998.259,73; das Eigenkapital entsprach dem Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnung zum 1. Jänner 2004 ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden.

Anlage 6

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Universität beherbergt vier **Fakultäten**:

a) Fakultät für Kulturwissenschaften
b) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
c) Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt, Graz und Wien)
d) Fakultät für Technische Wissenschaften

Diese sind in weitere Institute bzw. Abteilungen unterteilt.

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Gemäß § 18 Abs. 2 UG 2002 finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Als inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Universität gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 KStG mit ihren Einkünften im Sinn des § 21 Abs. 2 und 3 KStG (Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben werden) **beschränkt steuerpflichtig**.

Für Zwecke der Abfuhr von Lohnabgaben sowie der Umsatzsteuer wird die Universität ab dem 1. Jänner 2004 beim Finanzamt Klagenfurt unter der Steuernummer 309/6849, Betriebliche Veranlagung, Team 26, veranlagt.

Umsatzsteuerlich sind die Leistungen der Universität dem Hoheitsbereich des Bundes zuzuordnen. Demgemäß sind die Umsätze der Universitäten gemäß § 2 Abs. 3 UStG nicht steuerbar, soweit kein Betrieb gewerblicher Art begründet wird.

Im Jahr 2017 ist es aufgrund des EU-Beihilfenrechts und Einführung der Trennungsrechnung auf Basis der neuen Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung zu einer Offenlegung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt betreffend potenziell steuerbarer Sachverhalte im Bereich der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Kommunalsteuer und Werbeabgabe gekommen. Entsprechend dem Offenlegungsschreiben wurden für den Zeitraum 04/2012 bis 04/2017 die identifizierten Bemessungsgrundlagen sowie die Umsatzsteuerbeträge offengelegt und fristgerecht entrichtet.

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung")

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschallerte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.